

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2010

1046. Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenzwachtkorps (Anpassung)

Mit Inkrafttreten des Schengener Assoziierungsabkommens Ende 2008 entfielen die bisherigen systematischen Personenkontrollen an der Grenze, während Warenkontrollen weiterhin durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund hatten die Sicherheitsdirektion (Kantonspolizei) und das Grenzwachtkorps (GWK) am 14. bzw. 21. Februar 2008 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit (Dienstbefehl) abgeschlossen, die der Regierungsrat am 3. Dezember 2008 genehmigt hat (RRB Nr. 1884/2008).

In den seit Inkrafttreten der Zusammenarbeitsvereinbarung vergangenen gut zwei Jahren hat sich gezeigt, dass die Regelung gewisse Unzulänglichkeiten aufweist und dass ungelöste Schnittstellen bestehen. Das Kommando der Kantonspolizei hat das GWK auf die Probleme hingewiesen und verlangt, dass im Bereich der sicherheitspolizeilichen Kontrolltätigkeit des GWK vermehrte Transparenz erreicht werden muss und Mängel zu beheben sind. Dazu gehört, dass keine Verkehrskontrollen mehr durchgeführt werden. Nicht bewährt hat sich sodann die mit der Vereinbarung erfolgte Übertragung folgender Kompetenzen an das GWK:

- Selbstständige Ahndung von Betäubungsmitteldelikten im Sinne von Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121).
- Selbstständige Ahndung und selbstständiges Rapportieren von Vergehen gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54) und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).
- Selbstständige Verhaftung und Zuführung von ausgeschriebenen Personen.

In diesen Bereichen sind klarere Kompetenzabgrenzungen erforderlich und Schnittstellen sind zu bereinigen, was eine Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung notwendig macht.

Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem GWK ist anders als der Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen, im Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) nicht geregelt. Die Sicherheitsdirektion ist deshalb zu beauftragen, dem Regierungsrat die angepasste Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem GWK zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Sicherheitsdirektion (Kantonspolizei) wird beauftragt, bezüglich der Anpassung der Vereinbarung (Dienstbefehl) mit dem Grenzwachtkorps vom 14. Februar / 21. Februar 2008 im Sinne der Erwägungen Verhandlungen aufzunehmen und dem Regierungsrat die angepasste Vereinbarung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi